

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Rates der Stadt Wedel
vom 30.01.2025

Top 3.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen

Es liegen keine vorangegangenen nicht beantworteten Fragen vor.

Von Roland Schneider (in Vertretung der Anwohnerhaushalte, IG Hogschlag Mitgestalten)

Thema: Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Zweite Nachfrage zu der Antwort auf Frage 2 - Punkt 3 der Frageliste vom 17.10.24

zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- *Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?*
 - *Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?*
 - *Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?*
 - *Wer darf den oder die Verträge einsehen?*

Die neue Antwort auf unserer Nachfrage vom 21.11. ist leider **wieder** ausweichend und zu formal (unverständlich) gehalten. Deshalb bitten wir **nochmal** um die Präzisierung zum Thema Verträge:

Wiederholung der Frage: Bitte geben Sie uns eine Auflistung **aller** Verträge (abgeschlossen oder in Vorbereitung) mit Identifizierung von Thema/Inhalt. Insbesondere stellen Sie bitte klar wer mit wievielen Eigentümern nun wirklich Verträge abschließt.

Konkret:

1. **Vertrag - Verpflichtungserklärung:** Mit wievielen Parteien wird er abgeschlossen? Bzw. wieviele Verpflichtungserklärungen wird es geben?

Eine Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich von allen Eigentümern/Planungsbegünstigten unterzeichnet. Mit der Verpflichtungserklärung werden die Grundsätze der Bodennutzung in der Stadt Wedel anerkannt.

2. **Kostenübernahmevertrag:** Mit wievielen Parteien wird er abgeschlossen? Bzw. wieviele Kostenübernahmeverträge wird es geben?

Es wurde ein Kostenübernahmevertrag geschlossen. Mit dem Kostenübernahmevertrag wird geregelt, wer die Kosten des Bebauungsplanverfahren trägt.

3. **Städtebaulichen Verträge:** Wieviele Verträge und zu welchem Zweck (Thema des Vertrages) werden mit wievielen Eigentümern der Grundstücke geschlossen?

Es werden städtebauliche Verträge mit allen Eigentümern/Planungsbegünstigten geschlossen. Voraussichtliche maßgebliche Inhalte: u.a. Infrastrukturabgabe, äußere und innere Erschließung, Errichtung von Wohnungen nach den Maßgaben der Sozialen Wohnraumförderung inkl. Benennungsrechte für die Stadt Wedel.

In diesem Zusammenhang: Decken die vertraglich festgelegten Infrastrukturabgaben alle Kosten der äusseren Erschließung ab und gibt es hierbei eine zeitliche Befristung? Bzw. gibt es Kosten, die nur von der Stadt Wedel getragen werden?

Die Eigentümer/Planungsbegünstigten sollen die ursächlichen Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt Wedel für städtebauliche Maßnahmen entstehen [...] übernehmen (siehe Grundsätze der Bodennutzung in der Stadt Wedel).

Hinweis: Den Begriff „Infrastrukturabgabe“ gibt es so nicht.

Zu den zu übernehmenden Kosten können und werden u.a., neben dem im Folgekostenkonzept festgelegten Folgekostensätze für die bauliche Herstellung von

sozialer Infrastruktur, auch die Übernahme von Kosten für die Herstellung von Erschließungsanlagen gehören, solange dies dem Grundsatz der Angemessenheit entspricht. Die Kosten für die Arbeitszeit der Rathausmitarbeiter dürfen nicht an die Planungsbegünstigten weitergegeben werden.

4. **Weitere Verträge:** Sind andere Verträge notwendig oder angedacht?
Nein.

Bitte erklären Sie die juristisch verklausulierten Antworten zum Thema Einsichtnahme in eine für Bürger und Nichtjuristen verständlichen Form.

Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder von Ausschüssen haben das Recht, die Arbeit der Gemeinde zu kontrollieren. Das steht in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss ihnen auf Anfrage Informationen geben und ihnen erlauben, in die Akten zu schauen.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Wenn Gemeindevertreterinnen oder -vertreter bei einem Thema befangen sind, bekommen sie keine Informationen und keine Akteneinsicht.

Darüber hinaus hat jeder Mensch und jede Organisation das Recht, Informationen zu bekommen, die von bestimmten Stellen in Schleswig-Holstein bereitgehalten werden. Das steht im Informationszugangsgesetz. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Interessen anderer, sowohl von der Öffentlichkeit als auch von Privatpersonen, geschützt werden.

Konkret:

1. Gibt es neben Herrn Craemer noch andere Gemeindevertreter die zum Thema Einsichtnahme ausgeschlossen werden sollen und gibt es noch andere Gemeindevertreter die zum Thema Bauvorhaben Hogschlag möglicherweise befangene sind?
2. Welche Informationen stehen den normalen Bürgern der Stadt Wedel offen?

Frage 1: Die Ratsmitglieder/bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen, die Befangen sein könnten, sind verpflichtet, dies von sich aus mitzuteilen (§ 22 Abs. 4 Gemeindeordnung). Eine Überprüfung durch die Verwaltung erfolgt grundsätzlich nicht.

Frage 2: Grundsätzlich stehen allen Personen alle Informationen zur Verfügung, außer es stehen öffentlich oder private Interessen entgegen. Mindestens die Informationen über Eigentumsverhältnisse und Namen von natürlichen Personen sind geschützte Daten. Welche Informationen im Einzelfall vorhanden oder geschützt sind, kann nicht allgemein beantwortet werden. Wenn Informationen begehrt werden, kann selbstverständlich ein Antrag nach dem Informationszugangsgesetz gestellt werden.